

Im Hinblick darauf, dass evtl. bereits am Mai wieder Moscheen, Kirchen und Synagogen zur (coronabedingt eingeschränkten) Religionsausübung geöffnet werden sollen, Genehmigungen für den muslimischen Gebetsruf, aber nur für die Zeit der Schließung erteilt worden sein sollten, hat die FDP-Fraktion eine dringliche Anfrage für die geplante Ratssitzung am 5. Mai 2020 gestellt.

Die Fragen der Liberalen sind:

1. Auf welcher Rechtsgrundlage soll der muslimische Gebetsruf nur dann genehmigungsfähig sein, wenn Moscheen geschlossen sind ?
2. Bestehen begründete Einwände im Hinblick auf § 3 Abs. 1 des Bundesimmissionsschutzgesetzes?
3. Liegen Anträge, Anfragen und dergleichen vor, entsprechend (Lautstärke, Zeitumfang) dem Läuten von Kirchenglocken auch den muslimischen Gebetsruf zuzulassen ?

"Auch im Falle des muslimischen Gebetsrufes ist sowohl aus immissionsrechtlicher wie aus Sicht der Religionsfreiheit keine andere Kriterienbildung und Beurteilung vorzunehmen wie bei der Einordnung christlichen Glockengeläutes. Deshalb hinterfragen wir die Befristung der Genehmigung für Gebetsrufe", so FDP-Fraktionsvorsitzender Joachim C. Heitmann.